

## **Institutsordnung**

*Aktualisierung Januar 2011*

Auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes - SächsHSG, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden und der Ordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften gibt sich das Institut für Kern- und Teilchenphysik folgende Ordnung:

### §1 Name und Rechtsstellung

Das Institut trägt den Namen „Institut für Kern- und Teilchenphysik“. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachrichtung Physik in der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften.

### §2 Gliederung

Das Institut umfasst die Professuren „Kernphysik“, „Teilchenphysik“, „Phänomenologie der Elementarteilchen“, „Strahlenphysik“ (gemeinsame Berufung mit dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf) sowie die Helmholtz-Juniorprofessur für Experimentelle Teilchenphysik.

### §3 Aufgaben

Das Institut nimmt in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen der Fachrichtung Physik Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Die Forschungsaufgaben werden von den berufenen Professoren des Instituts ausgewählt und in der Regel von den Hochschullehrern des Instituts eigenverantwortlich durchgeführt. Die Lehraufgaben werden dem Institut von der Fachrichtung Physik übertragen. Sie umfassen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika in der Ausbildung von Studierenden der Physik und anderer Fachrichtungen sowie in der Wahlpflichtausbildung „Kern- und Teilchenphysik“ von Studierenden in den Spezialisierungen „Experimentelle Teilchenphysik“, „Theoretische Teilchenphysik“ und „Kern- und Strahlungsphysik“.

### §4 Mitglieder des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts (§49 SächsHSG Abs. 1, 2) sind das darin hauptberuflich tätige wissenschaftliche und sonstige Personal der Hochschule und die Studierenden der Universität, die im Institut ihre Diplom-, Staatsexamens-, Master- oder Doktorarbeit durchführen oder als bezahlte Hilfskräfte länger als sechs Monate im Institut arbeiten.

(2) Gemeinsam von der TU Dresden und einem außeruniversitären Institut auf dem Fachgebiet des Instituts für Kern- und Teilchenphysik berufene Professoren sind Mitglied des Instituts.

## §5 Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird von einem Direktor geleitet. Der Institutsrat kann dem Fakultätsrat einen Kandidaten für den Vorschlag zur Bestellung des Direktors unterbreiten. Dieser Kandidat wird durch die Mitglieder des Institutsrats aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren, Juniorprofessoren sowie außerplanmäßigen Professoren mit mitgliedschaftlicher Stellung eines Hochschullehrers bestimmt. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Direktor führt die Geschäfte des Instituts und vertritt das Institut nach außen. Im Verhinderungsfall wird der Direktor durch den vorhergehenden Direktor vertreten. Sollte dieser nicht mehr Mitglied des Instituts sein, nimmt der im Institut dienstälteste Professor die Vertretung wahr. Der Direktor ist gegenüber den Mitgliedern des Institutsrates berichtspflichtig. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Instituts mit Ausnahme vertraulicher Personal- und Prüfungsangelegenheiten auskunftspflichtig.

## §6 Institutsrat

(1) Das Institut hat einen Institutsrat. Dieser berät den Direktor in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Beschlüsse des Institutsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(2) Dem Institutsrat gehören alle Hochschullehrer des Institutes an. Weiterhin gehören ihm zwei akademische Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Vertreter der akademischen und sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, der Vertreter der Studenten und ein Stellvertreter wird nach einer Wahl unter den dem Institut angehörenden Studierenden vom Fachschaftsrat bestellt, wobei der Institutsrat einen Verantwortlichen für die jeweilige Wahlleitung benennt. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Institutsrats beträgt 3 Jahre. Ausscheiden aus der entsprechenden Mitgliedergruppe erfordert eine vorzeitige Neuwahl. Der Institutsrat kann nach Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe weitere Institutsmitglieder (ohne Stimmrecht) kooptieren.

(3) Der Institutsrat wird vom Direktor mindestens einmal pro Semester einberufen. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Institutsrates dies beantragen. Über die Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu führen. Wenn in einem strittigen Punkt mindestens drei Mitglieder des Institutsrates dies verlangen, erfolgt die Beratung des Direktors durch eine Abstimmung.

## §7 Inkrafttreten

Die Institutsordnung wurde in der vorliegenden Fassung am 18.01.2011 vom Institutsrat verabschiedet. Nach erfolgtem Erlass durch den Fakultätsrat tritt sie am Tage nach ihrer Anzeige in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die vorherige vom Rektorat erlassene Ordnung des Instituts für Kern- und Teilchenphysik außer Kraft.

## Anlage

*Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nach § 6 Abs. 1 S.2 sind insbesondere:*

- Verteilung der Haushaltsmittel
- Beratung bei Stellenbesetzungen von Landesstellen
- Lehrauslastung der Mitarbeiter
- Beurlaubungen, Befreiung von Lehraufgaben
- Ausstattung gemeinsamer Räume
- Projekttag/Institutsausflug
- Vorschläge zur Bestellung von Beauftragten für die Bereiche
  - Geschäftsführung
  - Arbeitsschutz und Sicherheit
  - Gesundheitsschutz
  - Inventar
  - Lehrauslastung
  - Baumaßnahmen
  - Raumangelegenheiten